

Entwurf der Richtlinie für die digitale Ratsarbeit der Stadt Wiesmoor

§ 1

Teilnahme der Mitglieder des Rates der Stadt Wiesmoor an der digitalen Ratsarbeit

- (1) An der digitalen Ratsarbeit nimmt jedes Ratsmitglied durch verbindliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister teil. Diese Erklärung gilt für die gesamte laufende Wahlperiode des Rates der Stadt Wiesmoor. Die Teilnahme ist freiwillig.
- (2) Den teilnehmenden Ratsmitgliedern werden sämtliche Unterlagen für die Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ratsausschüsse, Arbeitskreise und Arbeitsgruppen (u. a. Vorlagen, Einladungen mit der Tagesordnung, Niederschriften) über das Ratsinformationssystem in digitaler Form zur Verfügung gestellt. Unterlagen in Papierform werden grundsätzlich nicht verschickt.

§ 2

Hardware für die digitale Ratsarbeit

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit ist ein mobiles Endgerät mit einem geeigneten Betriebssystem sowie Zugang per WLAN. Die Beschaffung der Hardware erfolgt durch die Ratsmitglieder nach eigenem Ermessen. Die Hardware ist Eigentum der Ratsmitglieder.
- (2) Der Zugang zum WLAN in den Sitzungsräumen der Stadt Wiesmoor wird durch die Aushändigung eines digitalen WLAN-Schlüssels ermöglicht. Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt.
- (3) Technischer Service hinsichtlich der Hardware (Reparaturen u. ä.) wird von der Verwaltung nicht geleistet. Dies betrifft nicht Anwendungsprobleme im Zusammenhang mit dem Ratsinformationssystem. In diesen Fällen gibt die Verwaltung entsprechende Hilfestellung.
- (4) Es besteht kein Versicherungsschutz seitens der Stadt Wiesmoor.

§ 3

Zuschuss an die Ratsmitglieder zur Beschaffung der Hardware

- (1) Jedes an der digitalen Ratsarbeit teilnehmende Ratsmitglied beschafft sich die Hardware und sonstigen Bedarf eigenständig und erhält von der Stadt Wiesmoor einen investiven Zuschuss in Höhe von **500,00 €**. Der Zuschuss wird einmalig für die laufende Wahlperiode des Rates gewährt und in zwei Raten ausgezahlt. Die erste Rate in Höhe von 250,00 € wird nach Beschlussfassung der Richtlinie durch den Rat ausgezahlt. Die zweite Rate in Höhe von 250,00 € wird nach zweieinhalb Jahren nach Beginn der Wahlperiode des Rates (Mai 2019) ausgezahlt.
- (2) Über den Betrag von 500,00 € hinaus werden keine weiteren Mittel für die digitale Ratsarbeit zur Verfügung gestellt. Kosten für Reparaturen, Ersatzbeschaffungen usw. werden nicht übernommen.
- (3) Die erste Rate in Höhe von 250,00 € wird bis maximal zweieinhalb Jahre vor Ablauf der Wahlperiode des Rates (April 2019) gewährt. Anschließend erfolgt nur noch eine anteilige Zuschussgewährung in Höhe von 250,00 €.

§ 4

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder

- (1) Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse können ebenfalls sämtliche Unterlagen für die Sitzung ihres Ausschusses (u. a. Vorlagen, Einladungen mit der

Tagesordnung, Niederschriften) über das Ratsinformationssystem in digitaler Form zur Verfügung gestellt bekommen. Die Teilnahme ist freiwillig.

- (2) Die Gewährung eines investiven Zuschusses nach § 3 dieser Richtlinie bleibt in diesen Fällen ausgeschlossen.

§ 5 Datenschutz

- (1) Der Datenschutz ist analog zur Papierform unter Verweis auf die jeweiligen Bestimmungen des Bundes- und des Nds. Datenschutzgesetzes sowie der Amtsverschwiegenheit nach dem Nds. Kommunalverfassungsgesetz zu gewährleisten.
- (2) Unbefugte Dritte dürfen keinen Zugang zu den digitalen Unterlagen, insbesondere von nicht öffentlichen Sitzungen, erhalten. Der Verlust/Diebstahl eines Hardwaregerätes ist der Verwaltung unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Hardware ist mit Kennwort oder Fingerabdrucksperrung gegen die unbefugte Nutzung zu sichern.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Wiesmoor am XX.XX.XXXX in Kraft.

Wiesmoor, XX.XX.XXXX

Stadt Wiesmoor
Der Bürgermeister

Völler